

SALDOSTEUERSATZMETHODE – DOS AND DON'TS

Der vorliegende Artikel stellt Tipps und Tricks aus der Praxis dar. Er will keine grundlegende Abhandlung dieser Abrechnungsmethode wiedergeben. Ein Wechsel von oder aus dieser Methode ist jeweils zum Jahresende hin möglich. Somit ist jetzt ein guter Zeitpunkt für Treuhänder oder Steuerpflichtige, um sich mit Anwendung, Einstieg oder Ausstieg aus dieser Abrechnungsmethode zu befassen.

■ Von Christoph M. Meier

Ein freiwilliger Wechsel von oder aus dieser Methode (auch mit «SSS» abgekürzt) ist jeweils zum Jahresende hin möglich. Dies muss der ESTV innert 60 Tagen mitgeteilt werden, also aktuell bis Ende Februar 2023 (vgl. dazu Art. 81 Abs. 1 MWSTV sowie MWST-Info 12, Saldosteuersätze, Ziffer 3.2.2). Ein solcher Wechsel muss der ESTV schriftlich mitgeteilt werden. Ein spezielles Formular dazu existiert nicht.

Wann ist die Anwendung der Saldosteuersatzmethode empfehlenswert?

Diese Methode sollte insbesondere geprüft und wenn möglich angewendet werden, wenn zumindest eine der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- falls einfache Verhältnisse vorliegen (bei dieser Methode sind keine Vorsteuerbelege nötig)
- bei überdurchschnittlicher Marge
- für Branchen mit vorteilhaftem Saldosteuersatz
- sofern keine oder geringe Investitionen geplant sind
- bei kleineren Verhältnissen, diese Abrechnungsmethode ist nur erlaubt bis zu einem Umsatz von CHF 5 005 000.– pro Jahr sowie bis zu einer Steuerzahllast von CHF 103 000.– pro Jahr

Wann sollte von der Saldosteuer-satzmethode abgesehen werden?

Diese Methode sollte insbesondere kaum angewendet werden, wenn zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- falls grössere Investitionen geplant sind
- falls viele Exporte (Zusatzaufwand Formulare oder Kosten) erfolgen oder Dienstleistungen an Ausländer erbracht werden (keine Möglichkeit, Vorsteuern geltend zu machen)
- bei unterdurchschnittlicher Marge
- wenn viele und unterschiedliche Tätigkeiten vorliegen, die aus praktischen Gründen nicht sinnvoll den Tätigkeitskategorien SSS zugeordnet werden können (da ist auch der Steuerpflichtige gefordert, der die Umsätze entsprechend detailliert zuordnen und korrekt verbuchen müsste)
- wenn man für ausgenommene Umsätze optieren will (Ausnahmen Urproduktion sowie Gemeinwesen)
- falls die oben erwähnten Punkte bei der Empfehlung für die Anwendung dieser Methode eben gerade nicht erfüllt sind

Wo lauern Gefahren bei der Saldosteuersatzmethode?

Die SSS-Methode scheint einfach und ungefährlich. Dies ist jedoch leider nicht immer so. Falls ein Treuhänder oder Berater «weit vom Kunden weg ist» und dessen Aktivitäten nicht oder zu wenig kennt, beispielsweise gerade auch Änderungen bei Aktivitäten nicht mitbekommt, dann kann es leicht vorkommen, dass die Notwendigkeit eines **zusätzlichen oder anderen Saldosteuersatzes** nicht erkannt wird. Dies birgt die Gefahr von Kosten, unschönen Diskussionen etc. Gerade

in einfachen und kleineren Verhältnissen sollte ja der Treuhänder auch nicht zu viel kosten, also möglichst wenig Zeit für den Steuerpflichtigen aufwenden. So besteht die Gefahr, dass der Treuhänder nötige Informationen nicht erfragen kann oder soll.

Der Autor hatte kürzlich Fälle gesehen, wo beispielsweise ein Steuerpflichtiger Handel betrieb, aber später mehr und mehr die verkauften Produkte selber herstellte. Dieser langsame Wechsel der Aktivität war aus den Erfolgsrechnungen, die der Steuerpflichtige selbst erstellte, für den Treuhänder über die Jahre kaum erkennbar. Dass solche Informationen jedoch für den Treuhänder wichtig wären, um die korrekte Anwendung der Saldosteuer-satzmethode zu gewährleisten, dessen ist sich ein Steuerpflichtiger oftmals zu wenig bewusst. Eine weitere Praxiserfahrung des Autors war ein Architekt, der plötzlich die Möglichkeit erhielt, ein Projekt als Generalunternehmer (GU) umzusetzen. Das Projekt bot jedoch nur eine schlechte Marge. Nur durch Zufall erfuhr der verantwortliche Treuhänder rechtzeitig davon und konnte noch den Ausstieg aus der Saldosteuer-satzmethode veranlassen. Ansonsten hätte die SSS-Methode einige Tausend Franken gekostet.

HINWEIS



Zu beachten ist, dass nebst steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen auch Verkäufe von Betriebsmitteln, Aktiven etc. zu versteuern sind.